

Bundesamt für Polizei fedpol  
Stab Rechtsdienst / Datenschutz  
Nussbaumstrasse 29  
3003 Bern

1261

Bern, 18. September 2013 POM C

## Teilrevision der Waffenverordnung vom 2. Juli 2008 (WV; SR 514.541); Stellungnahme



Sehr geehrter Herr Direktor

Der Regierungsrat des Kantons Bern dankt für die ihm gebotene Möglichkeit, sich zur Teilrevision der Waffenverordnung vom 2. Juli 2008 (WV; SR 514.541) äussern zu können.

### *Grundsätzliche Bemerkungen*

Alle waffenrechtlichen Massnahmen, welche einer verbesserten Bekämpfung des Waffenmissbrauchs dienen, werden begrüsst. Im Kanton Bern wird von der vorliegenden Revision die Kantonspolizei in ihrer Rolle als kantonale Melde- und Vollzugsstelle im Bereich der Waffengesetzgebung direkt betroffen sein.

### *Zu den einzelnen Artikeln*

#### *Länderliste und Artikel 12 Absatz 2*

Die Anpassung der Länderliste sowie des Wortlauts von Artikel 12 Absatz 2 der WV erscheinen unproblematisch. Weitergehende Erläuterungen dazu erübrigen sich deshalb.

#### *Artikel 18 Absatz 4*

Der Änderung von Artikel 18 Absatz 4 WV stehen wir ablehnend gegenüber. Mit der beabsichtigten Anpassung sollen *allfällig* eingeholte Strafregisterauszüge durch die Person, welche eine meldepflichtige Waffe veräussert hat, der kantonalen Meldestelle nachgereicht werden. Dabei ist unbestritten, dass die Weiterleitung der Strafregisterauszüge der waffenübertragenden Person zugemutet werden könnte. Sie ist ja bereits verpflichtet, eine Kopie des schriftlichen Vertrags innerhalb von 30 Tagen nach Vertragsabschluss der kantonalen Meldestelle zu übermitteln. Die zusätzliche Nachreichung eines allfälligen Strafregisteraus-zuges scheint aber ungeeignet zu sein, um den Waffenmissbrauch besser verhindern zu können.

Es wird bedauert, dass der Bund an der Möglichkeit der Übertragung bestimmter Feuerwaffen mit blosser (nachträglicher) Meldepflicht an die kantonalen Melde- und Vollzugsstellen festhalten will (vgl. Art. 10 WG). Nebst dem wesentlichen Mangel, dass durch die Meldepflicht Personen trotz Hinderungsgründen in den (zumindest vorübergehenden) Besitz von Feuerwaffen gelangen können, weist der vorliegende Anpassungsvorschlag von Artikel 18 Absatz 4 weitere Schwachstellen auf:

Nach Artikel 18 Absätze 1 bis 3 muss die übertragende Person den Strafregisterauszug der erwerbenden Person nur einverlangen, wenn sie aufgrund der Umstände daran zweifelt, dass die Voraussetzungen für die Übertragung erfüllt sind (z.B. weil bei der erwerbenden Person Hinderungsgründe bestehen könnten). Bestehen keine solchen Zweifel, hat die übertragende Person auch keinen Strafregisterauszug einzuholen. Wie die Erläuterungen auf Seite 15 richtig festhalten, kann nur beschränkt davon ausgegangen werden, dass die übertragende Person überhaupt beurteilen kann, ob Hinderungsgründe bestehen. Dieser Mangel kann mit der nachträglichen behördlichen Überprüfung nicht genügend behoben werden. Als einzig wirksame und geeignete Folge kommt nur in Frage, dass auf die (beschränkte) Verantwortlichkeit der übertragenden Person hinsichtlich der Prüfung von Hinderungsgründen verzichtet wird und stattdessen eine vorgängige behördliche Kontrolle durchgeführt wird (Bewilligungspflicht anstelle Meldepflicht).

Die Massnahmen zur Bekämpfung von Waffenmissbrauch müssen alle Besitzerinnen und Besitzer von Feuerwaffen gleichermaßen betreffen. Aus diesem Grund ist es angezeigt, dass die kantonalen Vollzugsorgane alle erwerbenden Personen von Feuerwaffen in gleichem Umfang überprüfen. Es kann nicht angehen, dass der Abgleich des Strafregisters nur bei jenen Personen vorgenommen wird, bei welchen die veräussernde Person ein (subjektives) ungutes Gefühl hat. Werden nur in diesen bestimmten „Zweifelsfällen“ Strafregisterauszüge eingereicht, erfolgt eine ungleiche Überprüfung innerhalb dieser Feuerwaffenkategorien. Dies hat keine wirksamere Bekämpfung des Waffenmissbrauchs zur Folge, weshalb die vorliegende Massnahme als ungeeignet erachtet wird.

Eine deutliche Verbesserung der Missbrauchsbekämpfung würde nach Auffassung des Regierungsrates mit der Einführung einer (vorgängigen) Bewilligungspflicht für den Erwerb aller Feuerwaffen erzielt werden. Damit wäre gewährleistet, dass die kantonalen Vollzugsorgane vor jeder Übertragung einer Feuerwaffe überprüfen, ob bei der erwerbenden Person Hinderungsgründe wie z.B. eine Selbst- oder Drittgefährdung bestehen. Eine solche einfache und einheitliche Bewilligungspraxis hätte verschiedene Vorteile: Die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, welche bei der Übertragung von Feuerwaffen zu beachten sind, sind für die betroffenen Bürgerinnen und Bürger nachvollziehbarer und werden demnach besser befolgt. Zudem erfolgen die behördlichen Kontrollen wirksamer und vor allem zeitlich vor der eigentlichen Übertragung. Nur so kann effektiv verhindert werden, dass eine Person, bei welcher Hinderungsgründe bestehen, überhaupt in den Besitz von Feuerwaffen gelangen kann.

#### *Erhebung von Gebühren*

Hinsichtlich der Erhebung von Gebühren ist festzuhalten, dass nur die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller von Waffenerwerbsbewilligungen eine Gebühr zu entrichten haben. Waffenübertragungen mit blosser nachträglicher Meldepflicht haben keine Gebühr zur Folge, obwohl die Aufwendungen zur Überprüfung von Personen für die kantonalen Vollzugsorgane in beiden Fällen identisch sind. Auch diese Ungleichbehandlung ist nach Auffassung des Regierungsrates zu korrigieren, indem im Anhang zur Waffenverordnung auch eine Gebühr von CHF 50.00 für die Überprüfung bei meldepflichtigen Feuerwaffenübertragungen vorgesehen wird.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Handwritten signature in black ink, appearing to read "A. Neuberger".

Der Staatsschreiber:

Handwritten signature in black ink, appearing to read "R. Krenn".